

Parkgebührenordnung

für das Gebiet der Stadt Ibbenbüren

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2020 (GV. NRW. S. 351) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Parkraumbewirtschaftung zur Regelung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt durch die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Stellplätzen. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen kostenpflichtig mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet wird, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebühren werden festgesetzt auf 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde für

a) alle Stellplätze innerhalb des Gebietes, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, im Osten durch die Landesstraße 832 einschließlich der Parkstreifen, im Süden durch Landesstraße 594 (Weberstraße) einschließlich der Parkstreifen an der Weberstraße und im Westen durch die Landesstraße 504 (Weststraße),

b) die Parkplätze Am Tennisplatz/Weberstraße, Bachstraße/Weberstraße und die Stellplätze an der Oststraße, begrenzt im Norden von der Einmündung Kurze Straße und begrenzt im Süden von der Kreuzung Weberstraße/Oststraße/Ledder Straße.

Für die Parkplätze zu b) beträgt die Höchstgebühr

- pro Tag 3,30 Euro,

- pro Monat 22,00 Euro (Monatskarte),

- pro Jahr 220,00 Euro (Jahreskarte).

(3) Die Gebühren für den Parkplatz Laggenbecker Straße (am Bahnhof), Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 112, Flurstück 760, werden festgesetzt auf

- pro Tag 5,00 Euro,

- pro Woche 15,00 Euro (Wochenkarte),

- pro Monat 31,00 Euro (Monatskarte).

§ 2

Die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach § 1 können auch mittels eines digitalen Parktickets der in Ibbenbüren tätigen Anbieter gezahlt werden. Bei einem vorzeitigen Beenden des Parkvorgangs über das digitale Parkticket werden die Gebühren festgesetzt auf 0,02 Euro je angefangene Minute für die in § 1 Abs. 2 genannten Parkflächen.

§ 3

Die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 können auch mittels der IbbParkingCard als Dauerparkkarte gezahlt werden.

§ 4

Von der Zahlung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 sind Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder Plakette gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung für die jeweilige Höchstparkdauer befreit.

§ 5

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ibbenbüren vom 01. April 2019 sowie die Gebührenordnung für den Parkplatz Laggenbecker Straße (am Bahnhof) vom 5. Juli 2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Parkgebührenordnung der Stadt Ibbenbüren wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung am 19. Dezember 2020 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekanntgemacht und trat am 1. Januar 2021 in Kraft.
